



Europäische Zentralbank

Die Rolle wahren

Der Entschluss der Europäischen Zentralbank, den Leitzins nicht unter ein Prozent fallen zu lassen, ist unter mehreren Gesichtspunkten zu begrüßen. Die von außen vorgetragene Forderung nach einer weiteren Zinssenkung war nämlich nicht in erster Linie dem Ziel der besseren Geldwertstabilität geschuldet. Vielmehr hatten sich Teile von Finanz- und Realwirtschaft auf diesem Wege billigere Kredite für die eigenen Aktivitäten erhofft. Es liegt aber nicht an der Europäischen Zentralbank, einen Spagat zwischen volkswirtschaftlichem Ansinnen und (bank)betriebswirtschaftlichen Notwendigkeiten zu schaffen. Ohnehin muss ganz platt die Frage gestellt werden, ob ein niedrigeres Zinsniveau überhaupt zu besseren Finanzierungsbedingungen am Markt führen kann. Nennenswerte finanz- oder realwirtschaftliche Vorteile bringt selbst eine Nullzinspolitik, wie sie namhaft die USA oder auch Japan betreiben wird, jedenfalls nicht. Schon aus diesem Grund hat wohl Bundesbankpräsident Axel Weber den Boden für Leitzinssenkungen schon im März dieses Jahres bei einem Prozent festgemacht.

Den Vorwurf von Kreditnehmerseite, Leitzinssenkungen würden bislang zu wenig und vor allem zu langsam an den Kunden weitergereicht, kann sich die EZB nicht zu eigen machen. Ein weiterer Zinsschritt, so zwar das Argument, würde dann auch deutlicher beim Verbraucher ankommen. Denn zum einen kann billigeres Geld aber nur ein (gewollter) Zusatzeffekt des Handelns im Frankfurter Eurotower bleiben. Zum anderen sind für die Kreditvergabe in erster Linie die Banken, Sparkassen und Förderinstitute des Landes verantwortlich. Schnell in Vergessenheit gerät dabei die derzeitige Situation, dass die Kreditinstitute die niedrigeren Refinanzierungskosten bislang ebenfalls dazu nutzen – und dies sowohl aus betriebs- wie auch aus volkswirtschaftlicher Sicht auch sollten –, über erweiterte Margen ihre Bilanzen und Eigenkapitalquoten zu verbessern. Ist Letztere zu gering, wird sie bekanntlich schnell zum begrenzenden Faktor bei der Kreditvergabe und die Institute können die Nachfrage am Markt nach ebensolchen nicht bedienen. Hinzu kommen die höheren Risikoaufschläge bei der Kreditvergabe, welche etwaige Zinsvorteile wieder auffressen. Ohnehin lässt sich das der Kreditbranche pauschal unterstellte Fehlverhalten nur schwerlich konstatieren. So bieten, nur einmal als Beispiel, einige Institute Zinssätze beim Überziehungskredit von deutlich unter zehn Prozent pro Jahr an und auch bei Verbraucherkrediten lässt sich derzeit wieder ein Konditionenwettbewerb feststellen. Es besteht also aus Zentralbank-Sicht auch in dieser Hinsicht gegenwärtig kein Handlungsbedarf.

Dass die Zentralbank abseits von Leitzinsveränderungen mit ihrem längst beschlossenen Rückkaufprogramm über ihr primäre Aufgabe ohnehin bereits hinaus schießt, lässt sich mit dem Argument der nach wie vor volatilen Marktlage vielleicht gerade noch vertreten. Wenn besicherte Anleihen wie geplant in Höhe von bis zu 60 Milliarden Euro aufgekauft werden, setzt das dringend ge-

brauchtes Kapital im Markt frei. Wie unbekannt solches Terrain für die EZB aber ist, spiegelt sich allein in der augenscheinlich mangelnden konzeptionellen Sicherheit im eigenen Haus wider – zu unausgegoren wirkt das Vorhaben derzeit noch. Beispielsweise fehlt es an einer expliziten Exit-Strategie für den Fall des Misserfolgs, sprich markanter Verluste beim Weiterverkauf. Wer würde dann die Kosten übernehmen? Schon jetzt ernsthaft über eine von Politik und Wirtschaft suggerierte Ausweitung zu diskutieren, kann daher kaum zweckmäßig sein.

Die Europäischen Zentralbank muss auch in Zukunft der Versuchung widerstehen, sich vom Inflationshüter zum Liquiditätsspendener umzuorientieren. An den Banken liegt es derweil, die notwendigen Bereinigungsschritte durchzuführen – sei es denn eine Sanierung im inneren oder, bei entsprechender Eigenkapitalquote, das Ausnutzen der EZB-gegebenen Möglichkeiten, um mit günstigen Konditionen und Blick auf das Risiko den Markt zu bedienen und die Kundenbasis zu erweitern.

Pfandbriefe

Emission mit Dissonanzen

Gratulation: der Deutschen Bank und dem deutschen Pfandbrief. Mit ihrem Platzierungsdebüt gehört jetzt endlich auch der hiesige Bankenprimus zum Kreis der Emittenten von privilegierten Schuldverschreibungen. Für den Pfandbriefmarkt ist dies ein wichtiges positives Signal in schwieriger Zeit. Zwar sind wieder mehr Benchmark-Emissionen zu sehen, doch nehmen einerseits staatlich garantierte Anleihen im kurzfristigen Laufzeitenband den Pfandbriefen die Luft, andererseits verlangen die Investoren für ihre Engagements historisch hohe Risikoprämien.

Umso bemerkenswerter ist, dass die Deutsche Bank den Spread ihres eine Milliarde Euro schweren Jumbo-Hypothekenspfandbriefs von den geplanten 60 Basispunkten auf 55 Zähler über Mid-Swap zu drücken. Damit konnte das Frankfurter Institut deutlich besser platzen als die Eurohypo, die für ihren letzten, ebenfalls siebenjährigen Hypotheken-Jumbo immerhin 80 Basispunkte drauflegen musste. Dennoch hat das Pfandbriefdebüt der Deutschen Bank einen faden Beigeschmack. Denn die Zusammensetzung des Deckungsstocks sorgen – trotz Bestratings von Moody's und Standard & Poor's für die Emission – bei Investoren und Analysten für Unbehagen. Vor allem die geringe Zahl von nur 26 Kreditengagements ist kritisch zu sehen. Auch dass diese ausschließlich gewerbliche Finanzierungen sind, macht angesichts der Konjunkturerwartungen misstrauisch.

Zwar darf die fristenkongruente Refinanzierung der Darlehen als Pluspunkt gewertet werden, doch bereitet die geringe Granularität Sorgen. So macht die größte Forderung mit 457,5 Millionen Euro stolze 29 Prozent des gesamten Deckungsstocks aus. Und die ersten fünf Kredite summieren sich auf rund 71 Prozent des Gesamtvolumens. Für Commercial Backed Securities mag diese Struktur in der Vergangenheit gepasst haben, von Pfandbriefinvestoren werden solche Klumpenrisiken höchst ungern gesehen und genommen. Folglich tut die Deutsche Bank gut daran, in den kommenden

Wochen und Monaten die Deckungsmasse ihres Jumbo-Pfandbriefs weiter zu entwickeln und kleinteiliger zu gestalten.

Präventive Marktpflege musste die Deutsche Bank bereits vor der Platzierung betreiben: Während der Road Show hatten Investoren bemerkt, dass 13 Prozent der unterlegten Immobilienfinanzierungen aus Großbritannien stammen. Kurz vor Eröffnung des Orderbuches lenkte die Emittentin ein und warf einen britischen Kredit aus dem Pool. Dass dadurch das Deckungsvolumen von geplanten 1,7 auf 1,57 Milliarden Euro und der britische Anteil auf fünf Prozent schrumpfte, sodass deutsche Darlehen jetzt 90 Prozent am Deckungsstock ausmachen, wurde von den Zeichnern letztlich honoriert. Immerhin wurden 64 Prozent des Volumens in Deutschland und der Rest im europäischen Ausland platziert. Knapp die Hälfte der Zeichner waren Asset Manager, Pensionsfonds und Zentralbanken.

Letztlich dürften die Dissonanzen hinsichtlich der Struktur des Pfandbriefs und die negativen Stimmen im Vorfeld der Platzierung für die Investoren von untergeordneter Bedeutung gewesen sein. Denn ein Orderbuch von fünf Milliarden Euro, das im derzeitigen Marktumfeld sogar eine Spreadsenkung erlaubt, belegt das hohe Ansehen des Emittenten. Dieser hat durchaus das Potenzial, die Spitzenposition im Pfandbriefmarkt einzunehmen. Den nächsten Pfandbrief von mindestens einer Milliarde Euro hat die Deutsche Bank jedenfalls schon für dieses Jahr in Aussicht gestellt. L.H.

KfW

Verlockender Nebeneffekt?

Die Meldung klingt vom Thema her wenig überraschend: Die KfW Bankengruppe kümmert sich um Energieeffizienz und Klimaschutz im Wohnungssektor. Bemerkenswert ist aber der Ort des Geschehens – Estland. Konkret hat die hiesige Förderbank die dortige Regierung und das zuständige nationale Förderinstitut Kred-Ex bei der Strukturierung eines breit angelegten Förderprogramms im Gebäudebestand beraten. Herausgekommen ist aus Sicht der KfW ein Finanzierungsprogramm mit attraktiven Zinsen und für estnische Verhältnisse langen Laufzeiten von bis zu 20 Jahren. Finanziert wird das Projekt auf der Grundlage eines Kreditfonds von 49 Millionen Euro, der unter anderem aus Strukturfondsmitteln der EU gespeist wird. Besonders interessant an diesem Engagement ist freilich der Hinweis der KfW auf einen angenehmen Nebeneffekt. Als unmittelbare Auswirkung ihrer Hilfestellung für Estland, und möglicherweise demnächst auch andere EU-Länder, wertet die Förderbank nämlich eine zusätzliche Nachfrage nach neuen Technologien für Energieeffizienz. Und die wiederum könnte gerade der deutschen Wirtschaft besonders zugute kommen, die auf diesem Feld weltweit eine führende Rolle beansprucht.

Solch greifbare Ansätze für noch so kleine Wirtschaftsimpulse werden dieser Tage von wahlkämpfenden Politikern dankend aufgenommen. Insofern könnte die Aussicht auf Geschäftschancen für deutsche Unternehmen in Ost- und Mitteleuropa der KfW als nützlicher Ansatzpunkt dienen, mit der Politik beziehungsweise

dem Verwaltungsrat einen ihr unliebsamen Aspekt ihrer strategischen Neuorientierung nachzuverhandeln. Es geht dabei um die beschlossene Einstellung des strategischen Fördergeschäftes in Westeuropa. Je klarer die KfW am Beispiel Estland die realwirtschaftlichen Impulse ihres Osteuropa-Engagements belegen kann, umso wohlwollender dürfte der Verwaltungsrat ihr Ansinnen behandeln, auch die Aktivitäten in Westeuropa wiederzubeleben.

Auf Dauer wird man in einem zusammenwachsenden Europa die Ausrichtung des Fördergeschäftes ohnehin nicht auf die nationalen Grenzen beschränken können. Sollte man angesichts möglicher Wachstumsimpulse im Fördersegment Energieeffizienz und Klimaschutz die im Zuge der KfW-Neuordnung beschlossene Einstellung des strategischen Fördergeschäftes für Westeuropa also nicht gleich wieder in Frage stellen?

Hauptversammlungen

Nachwehen einer Bankenverstaatlichung

Prof. Dr. Klaus Fleischer, Lehrstuhl für Bank-, Finanz- und Investitionswirtschaft, Hochschule München, schreibt der Redaktion: „Das lockere Überspringen der ideologischen Barriere – Privateigentum als Grundfeste der Marktwirtschaft – erreicht durch eine zielstrebige Inszenierung der außerordentlichen Hauptversammlung der Hypo Real Estate AG (HRE) am 2. Juni 2009 in München, wird Schule machen.

Die ordnungspolitische Verletzung einer Quasi-Enteignung freier Altaktionäre durch konsequente Durchsetzung des überhastet parlamentarisch verabschiedeten ‚Rettungsübernahmegesetzes‘, wird Folgen haben. Seit dem denkwürdigen Verlauf der Sonderhauptversammlung mit einzigem Tagespunkt einer massiven Kapitalzufuhr durch Steuergelder haben das Kapitalmarktrecht und insbesondere die Börsenkultur einen hohen Schaden erlitten.

Zwar gelang dem Bund ohne größere Überraschung die letzte Hürde auf dem Weg zur Verstaatlichung der maroden HRE zu nehmen. Allein die farblose vorgezeichnete Enteignungsprozedur seitens der verantwortlichen Gremien Vorstand und Aufsichtsrat beinhaltete geringe neue Erkenntnisse, und die verbleibenden Altaktionäre wurden in ihrer Totenmesse mit Informationsverweigerung und vorgetragener Leidenschaftslosigkeit als Statisten abgestraft. Abhaken des Leidensweges war angesagt. Auffällig war auch, dass in keinsten Weise während der HV Lösungsansätze angedeutet wurden, die Optionen einer weiteren Einbindung von Altaktionären sowohl bei den vergangenen Krisengesprächen als auch auf dem künftigen Weg aufzeigten. Die Positionen der Altaktionäre spielte offensichtlich bei den Sanierungsgesprächen eine untergeordnete, vernachlässigbare Rolle.

Insbesondere bleibt die vom SoFFin zur Chefsache erklärte ideologische Notwendigkeit einer vollständigen 100-prozentigen Verstaatlichung ungeklärt. Andere Intensivpatienten der derzeitigen Bankenkrise wie die IKB oder die Commerzbank dürfen dagegen ihre Kleinaktionäre weiter bei Launen und an Bord halten. Die

Begründung seitens des Vorstands der HRE und des Chefs der SoFFin waren in keiner Weise schlüssig.

Der Preis für die Königsregentschaft des Staates – ohne etwa Befürsopponenten und Störmanöver feindlich gesinnter Investoren wie Hedgefonds befürchten zu müssen – ist mit dem groben Verstoß gegen die Eigentumsgarantie des Grundgesetzes schlichtweg zu hoch. Für die Kapitalmärkte ist es von geringer Bedeutung, ob die Staatsbeteiligung um die 80 Prozent oder an die 100 Prozent reicht. Allein was zum Überleben der HRE zählt ist Bares: In erster Linie die Neuzufuhr von Eigenmitteln, um das nach den Statuten der BaFin eigentlich überfällige Moratorium abzuwenden. An dieser Stelle muss schon nachgehakt werden, warum die Überwachungs-gremien in der Vergangenheit nicht massiv eingeschritten sind. Insofern ist die nun durchgeführte Anhebung der Kernkapitalquote von derzeit 3,4 Prozent auf die vom SoFFin geforderte Höhe von mehr als sieben Prozent lebensnotwendig und längst überfällig.

Das In-die-Hand-nehmen großer Beträge von Steuergeldern und die weitere Indikation von Staatsgarantien, um das Überleben abzusichern und eine subventionierte Refinanzierung zu ermöglichen und um die bestehenden langfristigen Verpflichtungen aus Staatsfinanzierungsprojekten und Immobilienfinanzierungen bedienen zu können, wird mit der überragenden systematischen Bedeutung begründet. Kathedonismusartig wird seitens des SoFFin immer wieder betont, dass zur Sanierung unbedingte Voraussetzung eine volle Übernahme sei. Die systemische Bedeutung der HRE muss aber entsprechend ihrem alten und voraussichtlich auch neuen Geschäftsmodell aufgeteilt werden.

Einerseits würde der Ausfall der ungedeckten Schuldverschreibungen alle treffen – über die Vernetzung mit Trägern wie beispielsweise Sozialkassen, Kirchen, Krankenkassen und Kommunen. Andererseits würde bei einer Abwicklung der HRE ein Tsunami, eine Springflut in der zweiten Reihe der Banken entstehen, über deren Ausmaß gegenwärtig kein gesicherter Erkenntnisstand besteht. Deshalb ist die Forderung nach einem Sondergutachten verständlich, nicht primär, um Versäumnisse der Vergangenheit aufzudecken, sondern die Ausmaße einer drohenden Bankenschmelze bei Instituten, die eine hohe HRE-Affinität aufweisen, zu quantifizieren. Mittels geeigneter Stresstests der relevanten Institute ließe sich diese Frage sicherlich beantworten. Aus diesen Folgerungen drängt sich geradezu der künftige Weg in eine Aufspaltung in eine Bad Bank und eine Good Bank an. Statt Aktionismus zur Reanimierung – nach dem Motto: koste es, was es wolle – sollte vielmehr ein tragfähiges Konzept entwickelt werden, das gleichfalls eine Sanierung aus der Insolvenz einer Bad Bank ermöglicht, falls das Zukunftsszenario sich weiter verdunkeln sollte.

Der Ausblick des Verlaufs der Hauptversammlung der HRE dämpft denn auch den Optimismus. Sowohl Vorstand wie auch SoFFin gestanden ein, dass es noch eine längere Durststrecke geben wird und weitere hohe Verluste in den nächsten Jahren zu erwarten seien. Zudem bleibt die Frage völlig offen, wie denn die enorme Erblast künftig abzutragen sei, ohne die Wettbewerbsfähigkeit in Frage zu stellen. Hier spielt die Hoffnung eine unkalkulierbare Größe: Erwartungshaltung ist, dass private Eigenkapitalgeber baldigst in die Bresche springen werden. Zu hoffen ist, dass bis dahin die Enteignungsvorgänge vergessen sind und der Staat sich als großzügiger, effizienter Sanierer bestätigt hat."

Wirtschaftstheorie

Laufen Kondratjew-Zyklen aus?

Prof. Dr. Jürgen Singer, Universität Leipzig, schreibt der Redaktion: „Die jetzt ablaufende Finanzkrise wird auf die Subprime-Kreditblase in den USA zurückgeführt, so beispielsweise von Robert Shiller, der vor Jahren bereits vor der Immobilienblase in den USA gewarnt hat. Eine erwägenswerte Ursache wurde in der aufgeregten Diskussion allerdings übersehen. Nach der Theorie des russischen Wirtschaftswissenschaftlers Nikolai Kondratjew entwickelt sich die Wirtschaft im Kapitalismus in Zyklen (40 bis 60 Jahre) auf der Basis grundlegender neuer Erfindungen und damit verbundener innovationsinduzierter Investitionen (veröffentlicht in der nicht-englischsprachigen Zeitschrift Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik). Er hat 1926 nachgewiesen, dass kapitalistische Systeme nicht zwangsläufig untergehen müssen, sondern dass sie sich in der Krise mittels der Marktkräfte revitalisieren können. Aufgrund dieser Aussagen beschuldigte Josef Stalin ihn einige Jahre später als Konterrevolutionär und ließ ihn erschießen.

Kondratjew sprach noch von langen Wellen der Konjunktur und entwickelte die Theorie, dass kurze Konjunkturzyklen von langen Wellen überlagert würden. Solche langen Wellen dauern seiner Meinung nach etwa 40 bis 60 Jahre und bestehen aus der längeren Aufstiegsphase und der etwas kürzeren Abstiegsphase. Er eruierte zum Zeitpunkt seiner Veröffentlichung ‚Die langen Wellen der Konjunktur‘ zwei Wellen. Die dritte danach ablaufende Welle würde sich seiner Meinung nach Ende der zwanziger Jahre ihrem Ende nähern. Ob in den damaligen Börsenturbulenzen und der darauffolgenden Depression Ähnlichkeiten zu heute bestehen? Als Ursachen dieser langen Wellen sah er Gesetzmäßigkeiten des Kapitalismus. Joseph Schumpeter prägte 1939 in seiner Untersuchung der Konjunkturzyklen den Begriff der Kondratjew-Zyklen und hob heraus, dass die Grundlagen der langen Wellen in technischen Innovationen zu suchen seien. Daraus würden Umwälzungen in der Produktion und Organisation resultieren.

Der Zyklus Auto und Verbrennungsmotor könnte am Ende seiner Entwicklung stehen, betrachtet man die Turbulenzen der Automobilbranche. Die Ausstattung der Bevölkerung mit dem Auto ist in den Industriestaaten kaum zu steigern. Auch die Einstellung zum Auto ändert sich! Es dient vielen Menschen nicht mehr als Prestigeobjekt, sondern als Mittel zur Mobilität. Gleichzeitig ist es in manchen Bevölkerungsgruppen ein Hassobjekt geworden. Zwar wurden Auto und Verbesserungsmotor nicht in den USA entwickelt, entgegen mancher Aussage, das Auto als ‚Massenprodukt‘ setzte sich aber erst in den dreißiger Jahren durch. Damit käme man auf einen Zeitraum von etwa 70 Jahren.

Ein weiterer Zyklus, EDV/Computer, könnte ebenfalls am Auslaufen sein. Kondratjew bezifferte die Länge eines solchen Zyklus hinzu etwa 60 Jahre. Zuse hat sich in den zwanziger und dreißiger Jahren mit dem Computer beschäftigt. Großbritannien knackte 1940/41 mit dem damaligen Computer ‚Ultra‘ die Codes der deutschen Verschlüsselungsmaschine Enigma und erlangte kriegsentscheidende Informationsvorsprünge, um den Krieg mit den Achsenmächten gewinnen zu können. Die deutsche Flugzeugindustrie konstruierte Anfang der vierziger Jahre mit dem dama-

ligen Zuse-Computer die Tragflächen eines Kampfflugzeugs. Die Länge dieses Zyklus entspricht etwa dem von Kondratjew genannten Zeitraum.

Sind jetzt diese zwei genannten Zyklen am Auslaufen, dann dürften nach der Theorie von Kondratjew gravierende krisenhafte Erscheinungen unausweichlich sein. Die Märkte sind gesättigt, erhebliche Überkapazitäten verursachen Leerkosten und Unterauslastung. Eventuell entstehen Handelskonflikte und Hemmnisse des Welthandels. Eine neue grundlegende Technologie, die einen weiteren Zyklus initiieren könnte, ist noch nicht zu erkennen. Ist es die Gentechnologie, die Nanotechnologie, der Umwelt- oder Gesundheitsmarkt (so Leo A. Nefiodow), sind es die regenerativen Energiegewinnungsformen? Der Finanzmarkt mit dem ‚Bankstern‘ ist jedenfalls kein Zyklus, selbst wenn sich die arroganten Akteure als ‚Master of the Universe‘ bezeichneten. Auch die Dienstleistungen dürften keinen eigenständigen Zyklus darstellen, obwohl manche Ökonomen es so sehen.“

Bundesgerichtshof

„Transmortale“ Kontobevollmächtigung des Ehepartners

Rechtsanwalt Dr. Claus Steiner, Wiesbaden, schreibt der Redaktion: „Finanzkrise hin oder her – das Alltagsgeschäft der Kreditinstitute am Schalter oder im Backoffice wird davon nur wenig berührt, und die im Kundenverkehr entstehenden Rechtsfragen bleiben klärungsbedürftig, selbst wenn es in den ‚oberen Führungsebenen‘ gerade um Sein oder Nichtsein geht. Daher darf auch in diesen Zeiten berichtet werden, wenn der Bundesgerichtshof (BGH) über ein bankrechtliches Alltagsproblem entschieden und damit die bisher uneinheitliche Gerichtspraxis auf eine Linie gebracht hat. Es ging um folgenden Sachverhalt: Ein Ehemann hatte seiner Ehefrau eine ‚transmortale‘ (also über seinen Tod hinaus wirkende) Vollmacht ‚zur unbeschränkten Verfügung‘ über sein Girokonto bei einer Sparkasse erteilt. Als Alleinerben setzte er testamentarisch seinen Sohn ein. Nach dem Tod des Ehemanns schrieb die Sparkasse auf Weisung der bevollmächtigten Ehefrau das mit einem Guthaben geführte Konto auf ihren Namen um. Zeitlich nachfolgende Auszahlungsverlangen des Sohnes wies die Sparkasse mit der Begründung zurück, dass sie erst jetzt von seiner Erbenstellung erfahren habe und dass sie außerdem aufgrund der umfassenden Vollmacht zur Umschreibung des Kontos berechtigt gewesen sei. Der Sohn erhob Klage gegen die Sparkasse mit der Forderung, das Guthaben an ihn auszuzahlen.“

Wie so oft waren die Gerichtsinstanzen dazu unterschiedlicher Auffassung: Das Amtsgericht wies die Klage ab, und das Landgericht als Berufungsinstanz gab ihr statt, ließ aber im Hinblick auf die uneinheitliche Rechtspraxis die Revision der Sparkasse zum BGH zu. Dieser bestätigte den Auszahlungsanspruch des Sohnes gegenüber der Sparkasse. Im Leitsatz seines Urteils* formulierte der BGH: ‚Die einem Ehepartner erteilte transmortale Kontovollmacht berechtigt grundsätzlich weder zu Lebzeiten des Erblassers noch nach seinem Tod zur Umschreibung des Kontos auf den Bevollmächtigten‘. Schließlich sei der Girovertrag des Erblassers, in

den der Sohn als Alleinerbe kraft Gesetzes (§ 1922 I BGB) eintrete, durch die von der Bevollmächtigten veranlasste Umschreibung des Kontos nicht aufgelöst worden. Der damit von ihr beabsichtigte Gläubigerwechsel werde von der ‚transmortalen‘ Vollmacht nicht erfasst.

Auf die rechtsdogmatische Begründung muss hier nicht näher eingegangen werden. Es genügt zu berichten, dass der BGH die Auffassung vertritt, der Inhaber einer Kontovollmacht, der – anders als etwa der Mitinhaber eines Oder-Kontos – selbst nicht Inhaber der Forderung gegen die Bank sei, habe grundsätzlich nicht das Recht, die vertragliche Rechtsstellung des vertretenen Kontoinhabers aufzuheben oder zu verändern. Das gelte auch für eine ‚transmortale‘ Kontovollmacht unter Eheleuten. Der BGH lehnte damit die in der Rechtsprechung teilweise vertretene Meinung ab, dass der transmortale bevollmächtigte Ehepartner in aller Regel das Konto des verstorbenen Vollmachtgebers auf sich umschreiben lassen dürfe, weil dabei der Wille der Ehepartner im Vordergrund stehe, den Überlebenden mittels dieser Vollmacht finanziell sowie gegen die Gefahr des Vollmachtwiderrufs durch die Erben abzusichern.

Mit dem Erbfall werde der Erbe (hier also der Sohn) ‚Herr des Nachlasses‘. Er könne die ‚transmortale‘ Vollmacht jederzeit widerrufen und sich somit auch gegen Handlungen des Bevollmächtigten wehren, die ‚den schutzwürdigen Interessen des Erben zuwiderlaufen oder deren Kenntnis diesen vermutlich zum vorzeitigen Widerruf der Vollmacht veranlasst hätte‘. Die finanzielle Absicherung des überlebenden Ehepartners könne weitaus geeigneter, zum Beispiel durch Erbeinsetzung, durch ein Vermächtnis oder durch Schenkung unter Lebenden oder von Todes wegen erfolgen. Dass der ‚transmortale‘ bevollmächtigte Ehepartner das gesamte Kontoguthaben ohne Weiteres auf sein eigenes Konto überweisen und sich damit wirtschaftlich ebenso stellen könne, wie wenn das Konto auf ihn umgeschrieben worden wäre, führe zu keiner anderen rechtlichen Beurteilung. Ein Bevollmächtigter dürfe den Kontoinhaber (und seinen Erben) nicht durch Umwandlung des Kontos aus der girovertraglichen Rechtsstellung verdrängen und einen Gläubigerwechsel herbeiführen.

Die aus diesem Urteil folgende ‚Moral‘ für das Girogeschäft der Banken und Sparkassen lautet damit eindeutig: Sofern vom Kontoinhaber nicht ausdrücklich oder sonst wie erkennbar zugelassen, darf der auch ‚transmortale‘ über das Konto bevollmächtigte Ehepartner nach dem Tod des Inhabers zwar über das Guthaben unbeschränkt weiter auch zu seinen eigenen Gunsten verfügen (es sei denn, der Erbe widerrufe zuvor die Vollmacht!). Aber er darf das Konto weder auf sich noch auf einen Dritten umschreiben lassen oder den Girovertrag auflösen. Die Mitarbeiter der Banken und Sparkassen sollten daher ‚transmortale‘ Bevollmächtigte, die die unzulässige Umschreibung des Kontos ihres Vollmachtgebers begehren, auf die grundsätzlich (abgesehen etwa von Fällen des ‚Vollmachtmissbrauchs‘) legale Möglichkeit der Überweisung des Kontoguthabens auf das eigene Konto verweisen. Die Grenzlinie ist in Bezug auf das wirtschaftliche Ergebnis zwar relativ unbedeutend, dafür aber rechtsdogmatisch durchaus scharf gezeichnet und plausibel.“

* BGH Urteil vom 24. März 2009 – XI ZR 191/08 abgedruckt in ZIP 2009 Seite 1000.